

JUGENDORDNUNG
DER
DEUTSCHEN BASEBALL UND SOFTBALL JUGEND
IM
DEUTSCHEN BASEBALL UND SOFTBALL VERBAND E.V.

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| § 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT..... | 2 |
| § 2 ZWECK UND AUFGABEN | 2 |
| § 3 GRUNDSÄTZE..... | 2 |
| § 4 ORGANE DER DBJ | 3 |
| § 5 BUNDESJUGENDTAG..... | 3 |
| § 6 DER VORSTAND | 5 |
| § 7 ABSTIMMUNG UND WAHLEN | 6 |
| § 8 RECHNUNGSPRÜFUNG | 7 |
| § 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG | 7 |
| § 10 HAFTUNGS AUSSCHLUß | 7 |
| § 11 INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG DER DBJ..... | 7 |

§ 1

NAME UND MITGLIEDSCHAFT

1. Die „Deutsche Baseball und Softball Jugend“ - nachfolgend **DBJ** genannt - ist die Jugendorganisation im Deutschen Baseball und Softball Verband e.V. - nachfolgend **DBV** genannt -.
2. Mitglieder der DBJ sind die Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände sowie Ehrenmitglieder, wobei die Regelungen der Satzung des DBV über Ehrenmitglieder analog gelten.

§ 2

ZWECK UND AUFGABEN

1. Die DBJ unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der Jugendarbeit im und durch den Sport. Sie übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben für die Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände.
2. Die DBJ ist die Interessenvertretung Ihrer Mitglieder auf Bundes- und auf internationaler Ebene. Sie setzt sich für die Bedürfnisse und Anliegen aller den Baseball- und Softballsport treibenden jungen Menschen ein.
3. Aufgaben der Jugendarbeit der DBJ sind insbesondere:
 - die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Leistungs- und Breitensports,
 - die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement,
 - die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung,
 - die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - die Förderung und Pflege der internationalen Verständigung und von internationalen Begegnungen von Jugendlichen,
 - die Unterstützung der im DBV organisierten Landesverbände und ihrer Vereine in bezug auf fachliche und überfachliche Jugendarbeit sowie auf sportpolitische Aufgaben,
 - die Mitausrichtung, Mitorganisation und Mitdurchführung von Veranstaltungen des Jugendbereiches des DBV im Leistungs- und Breitensport, insbesondere des Spielbetriebs (nationale und internationale Wettkämpfe), der Jugendcamps und sonstiger Veranstaltungen

§ 3

GRUNDSÄTZE

1. Die DBJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des DBV selbst. Sie entscheidet selbständig über die ihr zufließenden Mittel.
2. Die DBJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
3. Die DBJ ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
4. Die DBJ wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt.

§ 4

ORGANE DER DBJ

Die Organe der DBJ sind:

- der Bundesjugendtag,
- der Vorstand

§ 5

BUNDESJUGENDTAG

1. Als Versammlungen gibt es ordentliche und außerordentliche Bundesjugendtage. Sie sind das höchste Organ der DBJ.
2. Der Bundesjugendtag besteht aus den Delegierten der Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände sowie dem Vorstand der DBJ. Der Bundesjugendtag tagt jährlich, mindestens vier Wochen vor der jährlichen ordentlichen Bundesversammlung des DBV. Der Vorstand der DBJ lädt mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn zum Bundesjugendtag durch schriftliche Benachrichtigung der Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vor Tagungsbeginn zuzusenden.
3. Ein außerordentlicher Bundesjugendtag muß auf schriftlichen Antrag mindestens der Hälfte der in der DBJ vertretenen Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände oder aufgrund eines mit zwei Drittel Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses des Vorstands der DBJ innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
4. Die einzelnen Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände entsenden Vertreter für den Bundesjugendtag und melden diese schriftlich der DBJ bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesjugendtages.
5. • Jeder Delegation der einzelnen Jugendorganisation der im DBV organisierten Landesverbände steht eine bestimmte Anzahl Stimmen, basierend auf der Anzahl ihrer aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die mittels der letzten dem DBV vorliegenden Mitgliedererhebung der Landesverbände ermittelt wurden, zu.
 - Stimmberechtigt sind:
 - a) die bevollmächtigten Vertreter der einzelnen Jugendorganisation der im DBV organisierten Landesverbände mit
 - einer Stimme bei bis zu 500 an den DBV gemeldeten aktiven Mitgliedern
 - zwei Stimmen bei 501 bis 1.000 an den DBV gemeldeten aktiven Mitgliedern
 - mit einer weiteren Stimme je angefangener weiterer 1.000 an den DBV gemeldeten aktiven Mitgliedern
 - b) der Vorstand der DBJ mit einer Stimme

- Jede einzelne Jugendorganisation der im DBV organisierten Landesverbände kann auf dem Bundesjugendtag aber maximal nur 50% minus eine Stimme repräsentieren.
 - Zur Wahrnehmung der Stimmen über eine Stimmenanzahl von zwei Stimmen hinaus hat die einzelne Jugendorganisation des im DBV organisierten Landesverbandes pro weitere angefangene Stimme einen zusätzlichen Vertreter in den Bundesjugendtag der DBJ zu entsenden.
 - Eine Stimmenübertragung ist nur innerhalb der einzelnen Jugendorganisation des im DBV organisierten Landesverbandes möglich.
 - Die einzelnen Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände sollen weibliche und männliche Delegierte entsenden.
7. Redeberechtigt sind stimmberechtigte Vertreter der einzelnen Jugendorganisation der im DBV organisierten Landesverbände. Andere Vertreter müssen ihre Rede bis spätestens eine Woche vor Beginn des Bundesjugendtages schriftlich bei dem Vorstand der DBJ angemeldet haben.
8. Aufgaben des Bundesjugendtages sind insbesondere:
- Änderung der Jugendordnung der DBJ, wobei Dringlichkeitsanträge nicht zulässig sind,
 - Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit der DBJ,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands der DBJ sowie des Berichtes der Kassenprüfung,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags,
 - Entlastung des Vorstands der DBJ,
 - Wahl des Vorstands der DBJ,
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
9. Anträge zum Bundesjugendtag können von den einzelnen Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände und vom Vorstand der DBJ gestellt werden. Die Anträge müssen dem Vorstand der DBJ mindestens vier Wochen vor dem Bundesjugendtag schriftlich mit Begründung vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind den einzelnen Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände mit der Tagungsordnung zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Bundesjugendtag die Dringlichkeit mit einfacher Stimmenmehrheit zuerkennt.
10. Die Bundesjugendtage werden von der/dem Vorsitzenden/en des Vorstands der DBJ bzw. im Falle ihrer/seiner Verhinderung oder aufgrund ihrer/dessen ausdrücklicher Delegation von einem anderem Mitglied des Vorstands der DBJ nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des DBV geleitet.
11. Über jeden Bundesjugendtag ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist von der Versammlungsleitung und von der/dem ProtokollführerIn, die/der von der Versammlungsleitung bestimmt wird, zu unterschreiben und den einzelnen Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände binnen vier Wochen der DBV-Geschäftsstelle zur weiteren Verteilung zuzustellen. Die Protokolle müssen bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs der DBJ bestätigt werden.

§ 6 DER VORSTAND

1. Dem Vorstand der DBJ gehören an:
 - der/die Vorsitzende (PräsidentIn) mit den direkt zugeordneten Geschäftsfeldern „Grundsatzaufgaben“ und „Repräsentation/Vertretung“,
 - vier weitere Mitglieder mit den jeweils direkt zugeordneten Geschäftsfeldern „Sportbereich“, „Breitensport“, „Öffentlichkeitsarbeit“ und „Finanzen“
2. In den Vorstand der DBJ ist jedes Mitglied der im DBV organisierten Landesverbände wählbar. Sie sollten Mitglied der Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände sein.
3. Die Mitglieder des Vorstands der DBJ werden vom Bundesjugendtag auf zwei Jahre gewählt und bleiben grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands der DBJ vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand der DBJ bis zur Neuwahl eine/einen NachfolgerIn berufen.
4. Mitglieder des Vorstands der DBJ können vom Bundesjugendtag oder vom außerordentlichen Bundesjugendtag bei grober Pflichtverletzung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen von ihrem Amt abberufen werden. Hiergegen kann das betroffene Mitglied Beschwerde vor dem Bundesgericht des DBV einlegen, welches abschließend entscheidet.
5. Der Vorstand der DBJ ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des DBV. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des DBV sowie im Rahmen der Beschlüsse des Bundesjugendtages. Punkte, die nicht in der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen des DBV und der DBJ geregelt sind, unterliegen der Zuständigkeit und der Beschlußfassung des Vorstands der DBJ.
6. Die/der Vorsitzende des Vorstands der DBJ vertritt die DBJ nach innen und nach außen. Sie/Er ist gemäß § 12 der Satzung des DBV Mitglied im Präsidium des DBV.
7. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand der DBJ Kommissionen und Beauftragte einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgabe endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstands der DBJ.
8. Die Sitzungen des Vorstands der DBJ finden nach Bedarf statt.
9. Anträge für die Sitzungen des Vorstands der DBJ können von jedem Mitglied des Vorstands der DBJ, von den in § 6 Abs. 6 der Jugendordnung der DBJ genannten Kommissionen und Beauftragten und von den einzelnen Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände gestellt werden.
10. Der Vorstand der DBJ ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Tritt bei Abstimmungen in der Sitzung des Vorstands der DBJ Stimmgleichheit auf, entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 7

ABSTIMMUNG UND WAHLEN

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Versammlungen/Sitzungen der DBJ und seiner Organe:

1. Ein ordnungsgemäß einberufener Bundesjugendtag ist beschlußfähig, wenn bei Feststellung der anwesenden vertretenden Stimmen der Jugendorganisationen der im DBV organisierten Landesverbände mindestens die Hälfte der möglichen Stimmen nach § 5 V der Jugendordnung der DBJ gezählt werden. Die Beschlußfähigkeit bleibt über den Tagungszeitraum unberührt.
2. Zur wirksamen Beschlußfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern die Jugendordnung der DBJ nicht anderes bestimmt.
3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Gleiche Stimmenzahl gilt als Ablehnung, sofern die Jugendordnung der DBJ nicht anderes bestimmt.
4. Änderungen der Jugendordnung der DBJ können nur vom ordentlichen Bundesjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundesjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer zwei Drittel Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der auf dem Bundesjugendtag anwesenden Stimmen.
5. Beschlüsse der Organe der DBJ - mit Ausnahme der Beschlüsse zu § 7 Abs. 4. der Jugendordnung der DBJ - können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. § 7 Abs. 1. und 2. der Jugendordnung der DBJ gelten dabei analog.
6. Die Wahlen der Organe der DBJ sind grundsätzlich offen, sofern nicht die entsprechende Versammlung vorab mit offener Abstimmung und einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen eine geheime Wahl oder eine Abstimmung anderer Art bestimmt.
7. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit auf sich vereinigt. Ist dies nicht der Fall, ist eine Stichwahl zwischen den beiden vorgeschlagenen des ersten Wahlganges notwendig, die die meisten gültig abgegebenen Stimmen des ersten Wahlganges auf sich vereinigen konnten. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen dieses neuen Wahlganges. Ist hierbei Stimmengleichheit zu verzeichnen, ist die Stichwahl bis zu einer Entscheidung zu wiederholen. Es entscheidet jedesmal die einfache Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 8 RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Die Rechnungsprüfung obliegt den Rechnungsprüfern des DBV.
2. Über die Rechnungsprüfung haben diese dem Bundesjugendtag Bericht zu erstatten.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Zur Unterstützung des Vorstands der DBJ kann bei Bedarf eine/ein GeschäftsführerIn eingestellt werden, die/der alle anfallenden Aufgaben und Weisungen des Vorstands der DBJ erledigt. Weisungsbefugt ist die/der Vorsitzende des Vorstands der DBJ.
2. Die/Der GeschäftsführerIn wird vom DBV auf Beschluß des Vorstands der DBJ angestellt. Über die Beendigung des Arbeitsverhältnis bei der DBJ entscheidet der Vorstand des DBV auf Vorschlag des Vorstands der DBJ.

§ 10 HAFTUNGSAUSSCHLUß

Aus Entscheidungen der DBJ-Organen können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 11 INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG DER DBJ

Die vorliegende Fassung der Jugendordnung der DBJ wurde von dem außerordentlichen Bundesjugendtag der DBJ vom 25. Oktober 1998 verabschiedet und in Kraft gesetzt. Sie ersetzt damit die bisher gültige Jugendordnung der DBJ. Die Jugendordnung der DBJ ist ausdrücklich kein Bestandteil der Satzung des DBV, auch nicht im Sinne des § 25 BGB.